OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550919/39/MZ/BZ

Datum:
Linz, 12. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Mag. Dr. H. L., W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2013, GZ: Wa10-145-2012/Vz/sm, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an Ing. S.S. und K.S. für die Errichtung einer Stützmauer entlang eines Gerinnes, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 23. August 2017 und am 31. Jänner 2018 (mitbeteiligte Parteien: Ing. S.S. und K.S.)

zu Recht:h

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als der Spruch des Spruchpunktes I. und die Auflagepunkte 5. und 9. wie folgt lauten:
„Ing. S.S. und K.S. wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Steinmauer auf den Grundstücken Nr. x und x, jeweils KG R., vom Messpunkt MM 5131 bis MM 3990, mit einer Gesamtlänge von ca. 41,35 m am linken Ufer des unbenannten Zubringergerinnes zum R., nach Maßgabe nachstehender Projektunterlagen bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:
- *Lageplan, Gutachten UWD-AUWR, GZ: DD-05/13, M 1:200*
- *Profil 1*
- *Profil 2*
- *Profil 3*
- *Vermessungsplan, GeoL-AB, GZ: DD-5/17a, M 1:50*

[...]

Auflagen: [...]

5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass das Grundstück Nr. x, KG R., nicht berührt wird.

9. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum 30. Juni 2018 festgesetzt. Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. [...]“

II. Ing. S.S. und K.S. haben binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Hydrologie am 5. September 2017 und für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 15. Jänner 2018 Kommissionsgebühren in der Höhe von jeweils 71,40 Euro (insgesamt 142,80 Euro) zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. April 2013, GZ: Wa10-145-2012/Vz/sm, wurde Ing. S.S. und K.S. (im Folgenden: mitbeteiligte Parteien bzw. Konsenswerber) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Stützmauer aus Wurfsteinen oder Rasensteinen entlang des Gerinnes auf den Grundstücken Nr. x und x, KG R., Marktgemeinde S., unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Berufung (nunmehr: Beschwerde), datiert mit 29. April 2013, eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend führt der Bf zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass sich sowohl der Antrag als auch der angefochtene Bescheid fälschlicherweise auf das Grundstück Nr. x anstelle x beziehen. Auch die Eigentumsverhältnisse am Gerinne seien nicht richtig. Weiters sei die Feststellung des beigezogenen Amtssachverständigen verfehlt, dass eine Überflutung der rechtsufrigen Straßenanlage durch die geplante Stützmauer nicht eintreten werde. Dazu wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Hochwasser beantragt. Des Weiteren wird vorgebracht, dass es im gegenständlichen Bereich keine (wiederkehrenden) Überschwemmungen gebe, der Zustand des Wasserverlaufes betreffend den vorliegenden Zubringergraben seit Jahrzehnten unverändert sei, es durch die geplante Maßnahme zu einer Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse komme, auf den Lauf und die Höhe des Wassers eingewirkt und die Strömung verändert werde. Es liege auch kein Hochwasserabflussgebiet iSd § 30 WRG 1959 vor. Darüber hinaus würde die Errichtung einer Stützmauer zu einer Inanspruchnahme von Fremdgrund führen. Der Bf sei zum überwiegenden Teil auch nicht Eigentümer der Ufergrundstücke, sondern die Miteigentümergemeinschaft und diese sei übergangene Partei im Verfahren. Schließlich würde die beantragte Maßnahme auch zu einer Beeinträchtigung des Pflanzenbestandes führen.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat, als zum damaligen Zeitpunkt zuständige Berufungsbehörde, mit Bescheid vom 3. Oktober 2013, GZ: Wa-2013-205058/8-Pu, die Berufung des Bf als unbegründet abgewiesen, den Antrag des Bf vom 29. April 2013 auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Hochwasser, Wasserrecht abgewiesen und den Spruchpunkt I und I G) des angefochtenen Bescheides aus Anlass der Berufung berichtigt, sodass er wie folgt lautete: *„Herrn Ing. S.S. und Frau K.S. wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Stützmauer auf Gst. Nr. x, KG R., aus Wurfsteinen oder Rasensteinen am linken Ufer des unbenannten Zubringergrabens zum R. von der*

nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gst. Nr. x, KG R., wie in den klausulierten Projektsunterlagen und im Befund des Amtssachverständigen (Seite 2 f der Verhandlungsschrift vom 15.03.2013) beschrieben, bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen, erteilt. [...]

G) Auflagen: [...]
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Grabenparzelle x, KG R., nicht berührt wird.[...]".

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2016, 2013/07/0262-7, behob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung vom 3. Oktober 2013 infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

II.1. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG (BGBl I Nr. 51/2012) ist die Zuständigkeit zur Weiterführung des gegenständlichen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahrens auf das Oö. Landesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz-VwGbk-ÜG (BGBl I Nr. 33/2013 idF BGBl I Nr. 12x13) gelten zulässige Berufungen als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. August 2017 und am 31. Jänner 2018 unter Beiziehung des Bf, der mitbeteiligten Parteien samt Rechtsvertretung sowie eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und eines Amtssachverständigen für Hydrologie.

II.2.1.Mit Schriftsätzen vom 23. Dezember 2016 und vom 1. Februar 2017 wurden vom Amtssachverständigen für Hydrologie auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes gutachtliche Stellungnahmen zu den in der Beschwerde geltend gemachten Punkten abgegeben. Der Amtssachverständige kam zum Ergebnis, dass die Stützmauer bereits hergestellt, jedoch nicht projektsgemäß ausgeführt wurde und dass für eine abschließende Beurteilung ergänzende Unterlagen, Lagepläne und Querschnitte vorzulegen seien.

II.2.2.Mit am 15. März 2017 beim Landesverwaltungsgericht eingelangtem Schriftsatz änderten die mitbeteiligten Parteien den Antrag dahingehend ab, dass die im Bereich des Grundstückes Nr. x vom Messpunkt MM 5131 bis MM 3989 und Grundstück Nr. x vom Messpunkt MM 3989 bis MM 3990, jeweils KG R., errichtete

Steinschlichtung wasserrechtlich bewilligt werden möge. Gleichzeitig wurden Fotos, ein Lageplan, ein Grundbuchsauszug, ein Katasterplan und Profile vorgelegt.

II.2.3. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 23. August 2017 erstattete der Bf ein ausführliches (schriftlich vorgelegtes) Vorbringen dahingehend, dass seine Grundstücke Nr. x und x vermehrten Erosionen und Hangrutschungen – auch bei Starkregenereignissen – ausgesetzt seien und das Gerinnebett „verschoben" worden wäre. Vorgelegt wurden weiters ein in einem Unterlassungsverfahren ergangenes Urteil des Landesgerichtes Steyr samt Protokoll und ein Protokoll des Bezirksgerichtes Enns samt Urkundenvorlage in einem Besitzstörungsverfahren, eine eidesstattliche Erklärung des Ing. J.L. sowie zahlreiche Fotos.
Die mitbeteiligten Parteien haben ihrerseits ebenso zahlreiche Fotos vorgelegt.

Weiters wurde die Korrektheit der Bemaßung der Profile bzw. der Darstellung der Steinschlichtung in der Katastervermessung vom Bf bestritten. In der Folge wurde einvernehmlich übereingekommen, dass durch den Amtssachverständigen für Hydrologie und einen Vertreter der Abteilung Geoinformation und Liegenschaften (Geo-L) des Amtes der Oö. Landesregierung im Beisein des Bf und der mitbeteiligten Parteien ein Lokalaugenschein am 5. September 2017 durchgeführt wird.

Im Zuge dieses Lokalaugenscheins wurde eine genaue Vermessung des Grabens durchgeführt, wobei der Bf und die mitbeteiligten Parteien bestimmen konnten, welche Punkte im Gelände aufgenommen werden und wurden Querprofile nach Wunsch der Parteien aufgenommen. Ebenso wurde die Wasseranschlagslinie vermessen. Weiters wurde der Asphaltrand der Straße auf dem Grundstück Nr. x aufgenommen.
Der ergänzend erstellte Plan, welcher die Lage der Mauer und acht Querprofile sowie den Asphaltrand und die Wasseranschlagslinie ausweist, wurde den Projektsunterlagen beigeschlossen.

II.2.4. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2018 führte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik wie folgt aus:

„Allgemeine Beschreibung der mit dem Bescheid Wa10-145-2012 wasserrechtlich bewilligten Ufersicherung, dem Einzugsgebiet und der Wassermengen:

Das als Bauland gewidmete Gst. Nr. x, KG R., befindet sich lagemäßig östlich am linken Gewässervorland eines von Norden Richtung Süden verlaufenden namenlosen Zubringergerinnes zum Hauptgerinne Mitterwasser, wobei die komplette linke Gerinneböschung und ein Teilbereich der Gerinnesohle (Bachbett) Teil der Liegenschaft Nr. x und x sind.

Entlang der linken Uferböschung wurde auf den Gst. Nr. x und x beginnend vom Straßenrohrdurchlass DN600 der W. Siedlungsstraße Gst. Nr. x auf einer Gesamtlänge von ca. 41,35 m eine annähernd in gerader Linie verlaufende Steinschlichtung errichtet. Die

Verlegung der Steinschlichtung erfolgte lagemäßig nicht direkt am Uferböschungsfuß, sondern es wurde mit Ausnahme beim Rohrauslauf ein Abstand von ca. 30-40 cm zur ca. 40-50 cm breiten Niederwasserrinne eingehalten. Dieser ca. 30-40 cm breite Grünstreifen bildet aus gewässerökologischer Sicht für Gewässerorganismen einen Schutzpuffer in Form einer Flachuferzone (Berme) zur harten Uferverbauung der Steinschlichtung. Die Steinschlichtung besteht aus kubisch geformten Wasserbausteinen aus Kalkstein mit einer Seitenlänge von ca. 0,40 bis ca. 1,20 m. Zweck der Maßnahme ist der dauerhafte Schutz der linken Uferböschung vor Erosionsschäden in Folge von Ausschwemmungen durch das Fließgewässer. Zusätzlich erfüllt die Steinschlichtung im Bereich des Wohngebäudes, welches sich im Abstand von ca. 2,80 m zur äußeren bachseitigen Steinschlichtungsoberkante befindet, auch die Funktion einer Stützmauer welche die Standsicherheit des angrenzenden Geländes gewährleistet. Z.B. wurden die Stützen (Holzpfosten) des Gebäude-Vordaches ursprünglich direkt an der Uferböschungsoberkante errichtet, weshalb Böschungsanrisse oder eine Böschungsrutschung für die Vordachstützen eine Gefahr für die Standsicherheit bedeutet hätte. Durch die Errichtung der Steinschlichtung wurde deshalb auch die Standsicherheit der Vordachstützen erreicht. Weiteres konnte durch die steilere Steinschlichtung auch die nutzbare ebene Gartenfläche mit einem ca. 0,5-0,7 m breiten Geländestreifen entlang des Gerinnes erweitert werden.

Durch die Abteilung Geoinformation und Liegenschaften (GeoL) des Amtes der Oö. Landesregierung wurde am 05.09.2017 eine lage- und höhenmäßige Vermessung des namenlosen Zubringergerinnes im betreffenden Gerinneabschnitt der Gste. Nr. x u. x (mitbeteiligte Parteien), x (Bf) und x (Eigentümergemeinschaft Siedlungsstraße H.) durchgeführt. Durch die bei der Vermessung anwesenden Parteien, Bf, mitbeteiligte Partei und dem Amtssachverständigen für Hydrologie, wurden auch insgesamt acht Querprofile zur Erhebung des Gerinnequerschnitts und der genauen Lage der Steinschlichtung festgelegt. Siehe Vermessungsplan DD-5/17a.

Entsprechend der Vermessung hat das trapezförmige Zubringergerinne eine mittlere Sohlbreite von ca. 0,4-0,5 m (0,8 m beim Durchlassrohr), eine Kronenbreite von ca. 1,8-2,5 m und eine Gerinnetiefe von ca. 0,75 m. Bei einem bordvollen Wasserspiegel bis zur Straßenoberkante beträgt die Gerinnetiefe bis ca. 1,05m. Die rechte natürliche Wiesenböschung hat eine Neigung von Höhe zu Länge (H:L) von ca. 1:1,5 (ca. 38°) bis H:L ca. 1:1 (45°) und die linke Steinschlichtung hat eine Höhe (Gewässersohle bis Oberkante Steinschlichtung) von ca. 1,1-1,35 m und eine Neigung von H:L ca. 3,5:1 (ca. 82°) bis H:L ca. 4:1 (ca. 84°). Das Sohlgefälle, also die Längsneigung der Gerinnesohle, beträgt ca. 1,5% bzw. 1,5 cm pro Laufmeter Fließstrecke. Anzumerken ist, dass die rechte Uferböschungsoberkante nicht den Hochpunkt darstellt, sondern die Böschung in einem fließenden Übergang mit einem bis zu ca. 2,2 m breiten Wiesenstreifen zur Siedlungsstraße H. ansteigt.

Erst im südlichen Gerinneabschnitt des Gst. Nr. x verringert sich der Gerinnequerschnitt, da sich hier am linken Gewässervorland des Mitterwassers die wasserrechtlich bewilligte Hochwasserabflussmulde befindet, weshalb hier auch das Geländeniveau um mind. 1,0 m tiefer als das nördlich angrenzende Siedlungsgebiet liegt.
Das linke Bachufer entlang des Gst. Nr. x wurde auf einer Länge von ca. 3 m mit einer 1-reihigen ca. 0,30 m hohen (Gewässersohle bis Oberkante Steinschlichtung ca. 0,45 m) Steinschlichtung gesichert, wobei von der ca. 1,30 m hohen Steinschlichtung auf Gst. Nr.

x zur nur ca. 0,30 m hohen Steinschlichtung auf Gst. Nr. x ein ca. 2 m langer rampenförmig abfallender Übergang ausgeführt wurde.
Lagemäßig befindet sich die komplette Steinschlichtung auf den Eigengrundstücken Nr. x u. x des Konsenswerbers.

Aus wasserbautechnischer Sicht wurde die Steinschlichtung im Wesentlichen entsprechend des Einreichprojekts und Bescheids Wa10-145-2012/Vz/sm vom 09.04.2013 ausgeführt. Die linke Uferböschung wurde entsprechend der Steinseitenlänge ausreichend tief abgetragen und der Fuß der Steinschlichtung wurde annähernd bündig und niveaugleich mit dem ursprünglichen Uferböschungsfuß ausgeführt. Die H:L bis max. 4:1 (ca. 84°) geneigte Steinschlichtung wurde im Vergleich zur ursprünglichen H:L max. 1:1 (45°) geneigten Wiesenböschung mit einer steileren Neigung ausgeführt, weshalb auch der Gerinnequerschnitt im Kronenbereich eingeengt wurde. Konkret liegt die Gerinneprofileinengung im Bereich von ca. 12% bzw. ca. 0,15 m² (ca. 0,3 m² bordvoll). Diese Profileinengung wurde jedoch in dieser Form wasserrechtlich bewilligt da der Gerinnedurchflussquerschnitt für die Ableitung eines mehr als 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) trotzdem mehr als ausreichend groß ist. Durch die linksufrige Steinschlichtung erhöht sich auch die Fließgeschwindigkeit im Gerinne weshalb die Profileinengung durch den schnelleren Wasserabfluss nicht nur kompensiert sondern auch die Durchflussleistung im Gerinne erheblich verbessert wird.

Durch den im Gerinne starken Grasbewuchs mit dem hohen sogenannten Elefantengras und einem Abflussbeiwert für die Rauigkeit von k_{St} ca. 15 $m^{1/3}/s$ betrug die ursprüngliche Durchflussleistung z.B. im Profil Nr. 3 nur ca. 1200 l/s bzw. ca. 2730 l/s (bordvoll). Durch die errichtete Steinschlichtung hat sich im aktuellen Zustand durch den geringeren Abflusswiderstand mit einem mittleren k_{St} –Wert 25 $m^{1/3}/s$ (Steinschlichtung k_{St} 45, Grasböschung k_{St} 15) auch die Durchflussleistung auf ca. 1750 l/s bzw. ca. 3830 l/s (bordvoll) erhöht. Die Durchflussleistung hat sich daher im Vergleich IST-Zustand des ursprünglichen Gerinnes zum PLAN-Zustand des aktuellen Gerinnes um ca. 40-45% erhöht.
Siehe auch die hydraulische Abflussberechnung in der Beilage. Aus diesem Grund ist die Profileinengung des Gerinnes auch als geringfügig zu bewerten da sich die Hochwasserabflussverhältnisse verbessern, aus dem Gerinne heraus keine Überflutung eintreten kann, und deshalb auch keine fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt werden.

Das namenlose Zubringergerinne ist ein künstlich regulierter und annähernd geradlinig verlaufender trapezförmiger Wiesengraben mit einer sandigen Gerinnesohle, der im Norden von der W. Landesstraße LX beginnend nach einer Fließstrecke von ca. 130 m in Richtung Süden in das Mitterwasser (auch Rohrbach. oder Tagerbach) einmündet. Entsprechend einer vorliegenden Fotodokumentation aus dem Jahr 2012 war in der Vergangenheit zumindest zeitweise das komplette Gerinne mit hohen Gräsern (Elefantengras) zugewachsen.
Es befindet sich lagemäßig genau in einer natürlichen Geländetiefenlinie die weiter nördlich der Landesstraße in Form eines grabenförmigen Hohlwegs – in der sich eine Siedlungsstraße und ein Wirtschaftsweg befinden - auf eine Länge von ca. 430 m bis zum Hochpunkt einer Geländekuppe verläuft.
Die Dotierung des Gerinnes mit Wasser erfolgt auf Grund der ständigen Wasserführung vermutlich über Schichtwässer (in den Boden einsickerndes Niederschlagswasser das über wasserundurchlässige bindige Bodenschichten wieder bis an die Oberfläche abgeleitet

wird), aus Drainagewässern und aus oberflächlichen Niederschlagswässern die entsprechend der Geländeform und Geländeneigung in das Gerinne abfließen. Eine eigene Dotierung aus einer Quelle ist unbekannt.
Betreffend der Lage des Gerinnes ist anzumerken, dass speziell im oberen ca. 18 m langen Gerinneabschnitt, beginnend vom Straßendurchlassrohr DN600 bis etwa zum Vermessungsprofil Nr. 5 beim Wohngebäude der mitbeteiligten Parteien, das Zubringergerinne in der Vergangenheit vermutlich durch Geländeanschüttungen und Grabungsarbeiten in Richtung Osten und dem linken Gewässervorland des Gst. Nr. x verschoben wurde. Es ist im Vergleich zu anderen reinen Bachgrundstücken ungewöhnlich, dass sich das im betreffenden Gerinneabschnitt sehr lange und nur ca. 30-80 cm schmale Gst. Nr. x entsprechend der länglichen Form lagemäßig nicht in der Gewässersohle sondern großteils in der rechten Uferböschung befindet. Bei einer Überprüfung des aktuellen Geländelaserscans ALS 2013 (Airborne Laserscanning aus dem Jahr 2013) und dem historischen Orthofoto aus dem Jahr 2001 konnte festgestellt werden, dass im Bereich des nördlichen Gst. Nr. 12/9 und der heutigen W. Siedlungsstraße das Gerinne tatsächlich um mind. 1 m Richtung Osten und linken Gewässervorland verschoben wurde. Im Zuge der Errichtung der W. Siedlungsstraße im Jahr ca. 2006 wurde deshalb auch das Straßendurchlassrohr DN600 wegen der veränderten Lage des Zubringergerinnes in Richtung Osten verlegt, und das Rohr mündet daher lagemäßig auch nicht auf die ursprüngliche Gewässersohle auf Gst. Nr. x aus, sondern hat sich auf Gst. Nr. x entsprechend des veränderten Gerinneverlaufs verlagert.

Das für das Zubringergerinne nördlich der Landesstraße gelegene Einzugsgebiet für Niederschlagswässer befindet sich in einer von Norden nach Süden abfallenden Hangfläche. Aus diesem großteils landwirtschaftlich genutzten ca. 7 ha großen Einzugsgebiet fließen die Niederschlagswässer welche oberflächlich nicht versickern entsprechend der natürlichen Geländeform und Geländeneigung in Richtung Süden über den Hohlweg zur Geländetiefenlinie des Zubringergerinnes und weiter in das Mitterwasser ab.

Entsprechend der Abflussberechnung durch den hydrographischen Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung, Hrn. Ing. C.W., wird beim natürlichen nördlichen Einzugsgebiet für Niederschlagswässer mit einer Fläche von ca. 7 ha bei einem 30-jährlichen Starkregenereignis (HQ30) mit 15-minütiger Dauer die Niederschlagswassermenge im Zubringergerinne Bereich Gst. Nr. x (Som) ca. 500 l/s, bzw. bei einem HQ100-Ereignis ca. 700 l/s betragen.

Der gemessene Durchflussquerschnitt des Zubringergerinnes beträgt ca. 1,0-1,16 m², wobei jedoch der sogenannte bordvolle Durchflussquerschnitt (Wasserspiegel gemessen von der Gerinnesohle bis zur Oberkante der Siedlungsstraße H.) mit ca. 1,7-2,0 m² wesentlich größer ist.
Bei einem Querschnitt von 1,0 m², einer Gerinnesohlneigung von 1,5%, und einem mittleren Abflussbeiwert für die Rauigkeit k_{St} von ca. 25 $m^{1/3}/s$ (Abflusswiderstand verursacht durch das mehr oder weniger glatte bzw. raue Gerinnematerial bzw. der Vegetation) beträgt die Abflussleistung im Gerinne mind. 1600 l/s, bzw. bordvoll bis zur Überflutung der Siedlungsstraße H. mind. 3500 l/s.

Maßgebend für den Abfluss im Zubringergerinne ist jedoch das ca. 6 m lange Straßendurchlassrohr DN600 (Schwerlastrohr aus Beton) durch die querende W. Siedlungsstraße bachaufwärts der Steinschlichtung, welches das Zubringergerinne verrohrt

und den Durchflussquerschnitt erheblich einengt. Die Durchflussleistung der Verrohrung DN600 beträgt mit Abzug für die Einlaufverluste (fehlendes Einlaufbauwerk, kein strömungsgünstiger Rohreinlauf, Wasserverwirbelungen beim Rohreinlauf etc.) ca. 500 l/s und beträgt somit nur ca. 25% der Gerinneabflusskapazität.
Das Straßendurchlassrohr verursacht bei einem größeren Hochwasserereignis auf Grund der zu geringen Durchflussleistung einen Wasserrückstau bachaufwärts im Gerinne. Der Hochwasserrückstau erfolgt solange bis der Wasserspiegel das Niveau der W. Siedlungsstraße erreicht und wieder hang- bzw. bachabwärts über die Siedlungsstraße abfließen kann. Das aus dem Gerinne überlaufende Hochwasser würde zum Teil über die W.- und H.-Siedlungsstraße und jedoch nach dem Straßendurchlassrohr großteils wieder zurück in das Gerinne zurückfließen. Ein Überlaufen aus dem Zubringergerinne unterhalb der Straßendurchlassverrohrung wäre auf Grund der zu geringen Zulaufmenge jedoch ausgeschlossen.

Zu den vom Landesverwaltungsgericht gestellten Beweisfragen:

1) Ergeben sich durch die gegenständliche Steinmauer Änderungen hinsichtlich der örtlichen Hochwasserabflussverhältnisse?

Ja!
Das Zubringergerinne hat im Bereich der betreffenden Steinschlichtung auf den Gstn. Nr. x u. x, KG R., eine Durchflussleistung von ca. 1600-2100 l/s, bzw. bei bordvoller Befüllung des Gerinnes bis zur Überflutung der rechtsufrigen Siedlungsstraße H. können sogar ca. 3200-4000 l/s abgeleitet werden. Im Vergleich dazu hatte das ursprüngliche Wiesengerinne wegen des schlechteren Abflussbeiwerts verursacht durch den erhöhten Fließwiderstand und trotz des um ca. 12% größeren Durchflussquerschnitts um eine mind. 40% verringerte Durchflussleistung. Siehe auch Beilage mit Berechnung Profil Nr. 3.
Die hohen Abflusswerte im Gerinne können jedoch niemals erreicht werden, da das Straßendurchlassrohr DN600 bachaufwärts der Steinschlichtung nur ca. 500 l/s durchleiten kann, und rückgestaute Hochwässer welche die W. Siedlungsstraße überströmen können das Zubringergerinne nicht mehr vollständig befüllen, da die Abflussleistung im Gerinne größer als die Zulaufmenge aus den über die Straße überströmenden Hochwässern wäre. Abgesehen davon beträgt die HQ30-Hochwasserabflussmenge bei einem Einzugsgebiet von ca. 7 ha nur etwa 500 l/s und würde somit weit unter der Gerinneabflusskapazität von mind. 1600 l/s liegen.
Das Gerinneprofil wird durch die steilere H:L ca. 4:1 (ca. 84°) geneigte Steinschlichtung im Vergleich zur ursprünglichen flacheren H:L ca. 1:1,5 (ca. 38°) geneigten Uferböschung im Mittel um ca. 12% bzw. ca. 0,15 m² eingeengt. Durch die glattere Steinschlichtung erhöht sich auch die Fließgeschwindigkeit entlang des linken Ufers im Vergleich zur rauen mit Elefantengras bewachsenen Wiesenböschung des rechten Ufers. Dadurch wird die Durchflussleistung im Vergleich zum ursprünglichen Wiesengerinne um mind. 40% erhöht, wodurch auch die Gerinneprofileinengung kompensiert, also ausgeglichen wird.

2) Ist eine Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. x, KG R., des Beschwerdeführers durch die verfahrensgegenständliche Steinmauer, insbesondere durch vermehrte Erosion bzw. Hangrutschung, aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Ja!
Das Straßendurchlassrohr DN600 direkt im Anschluss bachaufwärts der betreffenden Steinschlichtung wurde nicht genau mittig in die Gerinneachse verlegt, sondern verläuft in Richtung linkes Bachufer des Gst. Nr. x. Bei einem Starkregenereignis fließt der Wasserstrom zuerst direkt zur linken Steinschlichtung, wodurch auch Fließenergie umgewandelt wird und dadurch die Erosionskraft zumindest in geringem Ausmaß reduziert wird. Zusätzlich verlagert sich der Wasserabfluss wegen der glatten Steinschlichtung und der dadurch erhöhten Fließgeschwindigkeit vermehrt in Richtung linker Uferböschung. Sobald zumindest im oberen Gerinneabschnitt auf Gst. Nr. x nach mehreren Hochwässern die linke Uferberme (ca. 30-40 cm breiter Grünstreifen) am Fuß der Steinschlichtung durch Erosion abgetragen wurde, wird sich auch im Laufe der Zeit entlang der linken Steinschlichtung die Niederwasserrinne ausbilden und sich diese somit auch lagemäßig weiter von der rechten Uferböschung wegverlagern. Im Gerinne erhöht sich zwar durch die glatte Steinschlichtung bei Hochwässern die Fließgeschwindigkeit, jedoch wird dadurch aber auch der Wasserabfluss vermehrt auf die linke Gerinnehälfte mit der glatten Steinschlichtung verlagert. Zusätzlich wird sich durch die 40% höhere Durchflussleistung im Gerinne auch der Hochwasserspiegel im Vergleich zum ursprünglichen Wiesengerinne absenken. Wegen des geringeren Hochwasseranstiegs wird deshalb auch die rechte Uferböschung in geringeren Ausmaß überflutet werden.
Durch das ausreichend große Gerinneprofil und dem geradlinigen Gerinneverlauf wird die linke Steinschlichtung im Gerinne keine Erosionsschäden verursachen welche mehr als geringfügig zu bewerten sind. Da die rechte Wiesenböschung mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe ausreichend erosionsgeschützt ausgeführt ist, sind selbst bei einem mehrstündigen Hochwasserereignis keine Erosionsschäden zu erwarten.

Wichtige Anmerkung:
Grundsätzlich ist auftretende Erosion im Gerinneprofil, z.B. in der Gewässersohle oder an der Uferböschung, ein natürlicher und bis zu einem gewissen Grad nicht beeinflussbarer Prozess, der nicht nur durch das fließende Wasser im Gerinne, sondern z.B. auch durch Niederschlagswässer die über die Uferböschung abfließen, verursacht wird.
Damit die rechte Uferböschung entlang der H. Siedlungsstraße dauerhaft standsicher bleibt und keine problematischen Erosionsschäden wie z.B. Böschungsanrisse oder Ausschwemmungen entstehen, ist die Uferböschung mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Zusätzlich ist eine Beschattung des Gerinnes durch eine Bestockung mit standortgerechten Laubgehölzen am ca. 2 m breiten Wiesenstreifens entlang der H. Siedlungsstraße empfehlenswert. Damit soll eine Verkrautung der Gerinnesohle durch zu starken Grasbewuchs infolge fehlender Beschattung vermieden werden. Durch die Verkrautung können sich die im Wasser befindlichen mitgeschwemmten Sedimente leichter ablagern, wodurch sich das Gerinneprofil einengt und die Durchflussleistung im Gerinne auch verringert wird.

3) Sind aus fachlicher Sicht Verschlechterungen für das Grundstück Nr. x, KG R., gegenüber dem Ist-Zustand durch die Herstellung der Steinmauer im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers bzw. bei Auftreten eines Starkregenereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Ja!
Wie oben in den Punkten „1) und 2)“ beschrieben hat die betreffende Steinschlichtung auf den Gstn. Nr. x u. x keine nachteiligen Auswirkungen auf die HQ30- und HQ100-

Hochwasserabflussverhältnisse des namenlosen Zubringergerinnes mit dem Bachgrundstück Nr. x, welches sich zur Gänze innerhalb des Gerinneprofils befindet. Da sich die Durchflussleistung im Gerinne sogar um ca. 40% erhöht und keine Wasserverdrängung zur rechten Uferböschung mit den betreffenden Gstn. Nr. x und x erfolgt, werden auch keine fremden Rechte der Ober- und Unterlieger nachteilig beeinträchtigt.

4) Ist eine Beeinträchtigung, insbesondere eine verstärkte Überflutung des Grundstückes Nr. x, KG R. (Straße), durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Ja!
Die betreffende Steinschlichtung auf den Gstn. Nr. x u. x verursacht keine Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse, verbessert diese sogar, da sich die Durchflussleistung im Gerinne um ca. 40% erhöht, und steht in keinem Zusammenhang mit der Siedlungsstraße H. auf Gst. Nr. x. Unabhängig davon hat das Zubringergerinne im Bereich der linksufrigen Steinschlichtung und der rechtsufrigen Siedlungsstraße H. Gst. Nr. x eine Durchflussleistung von mind. 3500 l/s. Ein HQ100-Hochwasserereignis erreicht jedoch nur eine Wassermenge im Gerinne von ca. 700 l/s. Die Siedlungsstraße H. könnte nur dann überflutet werden, wenn bei einem Hochwasserereignis das Straßendurchlassrohr DN600 der W. Siedlungsstraße Gst. Nr. x einen so großen Wasserrückstau verursacht, damit das Gerinne bachaufwärts der Verrohrung überläuft und die Wässer oberflächlich über die Siedlungsstraße abfließen bzw. grundsätzlich von außerhalb des Gerinnes Oberflächenwässer z.B. über die W. Landesstraße bis zur Siedlungsstraße ablaufen.

5) Sind aus fachlicher Sicht die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen ausreichend? Sind weitere Auflagen erforderlich?

Frage 1 Ja!
Frage 2 Nein!

Am 15.01.2018 wurde ein Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom Gewässerbezirk Linz, Hrn. Ing. H.E., für die Erstellung des Befunds und Gutachten durchgeführt.

Die Steinschlichtung wurde komplett auf Eigengrund der Konsenswerber auf den Gstn. Nr. x u. x errichtet und wurde im Wesentlichen entsprechend des Einreichprojekts und dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Wa10-145-2012/Vz/sm vom 09.04.2013 ausgeführt.
Als Projektabweichung wurde die Steinschlichtung um insgesamt ca. 6,35 m länger ausgeführt. Anstatt der projektierten linken Ufersicherung auf Gst. Nr. x mit einer Länge von ca. 35 m wurde die Steinschlichtung bachabwärts Richtung Süden um ca. 6,35 m auf das Gst. Nr. x mit einer Gesamtlänge von ca. 41,35 m verlängert. Auf Grund der niedrigen linken Uferböschung wegen der Lage in der Hochwasserflutmulde hat die Steinschlichtung hier nur eine Höhe von ca. 0,30 m (Bereich Flutmulde) und ca. 1,30 m (rampenförmiger Übergang Steinschlichtung Gst. Nr. x). Die im Projekt beim Straßendurchlassrohr DN600 dargestellte rechte Uferböschungssicherung mit einer Steinschlichtung auf Fremdgrundstücke Nr. x und x wurde nicht ausgeführt, ist also entfallen.

Da das Zubringergerinne einen ausreichend großen Durchflussquerschnitt für die Aufnahme von Hochwasserereignissen >HQ100 aufweist, die HQ30- und HQ100-Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig verändert wurden, bei einem Hochwasserereignis die Durchflussleistung im Gerinne um ca. 40% erhöht werden konnte, die Steinschlichtung entsprechend der fachgerechten Vermessung zur Gänze auf Eigengrund der Konsenswerber errichtet wurde, und generell durch die Steinschlichtung keine nachteiligen Auswirkungen auf die fremden Rechte der Ober- und Unterlieger entstehen, sind aus fachlicher Sicht keine weiteren technischen Auflagen erforderlich.
Im Zuge des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens durch die Wasserrechtsbehörde der BH Linz-Land sind die Ausführungspläne (Lageplan und Schnittpläne) entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu aktualisieren."

II.2.5. Der Amtssachverständige für Hydrologie führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2018 wie folgt aus:

„[...]
Auf Grund der Lage der Niederwasserrinne kommt es derzeit bei Mittel- und Niederwasserführung zu keiner Berührung der Wasseranschlagslinie von einem Punkt zwischen Profil 1 und Profil 2 bis zum Ende der Mauer in Richtung der Hochwassermulde.

Aus den neuen Vermessungsunterlagen geht hervor, dass bei der Wasserführung des Grabens am 05.09.2017 das Grundstück x des Bf von Profil 1 bis Profil 4 nicht vom Abfluss des Grabens berührt war. Vom Profil 4 bis zum Profil 8 war das Grundstück x teilweise durch die Grabenwässer benetzt.

Der derzeitig bestehende Graben weist ein überdimensionales Querschnittsprofil auf. Für ein natürliches Einzugsgebiet von 0,07 km² ist die Querschnittsfläche des Grabens unnatürlich groß. Die Überbreite führt zu geringen Wassertiefen bei Mittelwasserführung. Es ist nicht eindeutig nachzuvollziehen wie der Graben, vor Errichtung der Straße auf Gst. x, verlaufen ist. Das eigentlich sehr kleine Einzugsgebiet von 0,07 km² würde unter natürlichen Verhältnissen einen wesentlich schmäleren Graben entstehen lassen.

Aus den neuen Vermessungsunterlagen der GeoL ist erkennbar, dass sich die Steinschlichtung zur Gänze auf dem Gst. Nr. x, und x, KG R., befindet.

Im Profil 1 der Vermessungsunterlagen der GeoL, lässt sich erkennen, dass die Maueroberkante des Antragstellers 128 cm von der Grundgrenze zu x horizontal gemessen entfernt liegt.

Im Profil 2 ist die Grundgrenze zu x 1,19 m entfernt von der Oberkante der Mauer. Vom Mauerfuß ist der Abstand zur Grundgrenze zum Grundstück x 90 cm.

Im Profil 3 ist im Projekt ein Abstand des Mauerfußes von der Grundgrenze von 92 cm festzustellen. Die Sohle des derzeitigen Gerinnes hat eine Breite von 34 cm. Das Grundstück x ist im Profil 3 ca. 28 cm breit.

Im Profil 4 beträgt der Abstand der Maueroberkante bis zum Grundstück des Bf 128 cm. Der Mauerfuß ist derzeit 96 cm von der Grundstücksgrenze des Bf entfernt.

Im Profil 5 ist der Abstand zwischen Maueroberkante und Grundstücksgrenze x 79 cm. 45 cm beträgt der Abstand zwischen derzeitiger sichtbarer Mauerunterkante und Grundstücksgrenze x.

Im Profil 6 ist der Abstand von Maueroberkante zu Grundstücksgrenze x 43 cm. Der Abstand von der Mauerunterkante zur Grundstücksgrenze im Profil 6 beträgt 8 cm.

Im Profil 7 ist der Abstand von Maueroberkante zu Grundstücksgrenze 67 cm. Von der Mauerunterkante ist der Abstand zur Grundstücksgrenze x 21 cm.

Im Profil 8 ist der Abstand der Maueroberkante zur Grundgrenze x 39 cm.

Gutachten

Im Rahmen der Vorbegutachtung wurde vom Amtssachverständigen für Hydrologie eine Hochwasserermittlung für das natürliche Einzugsgebiet des betreffenden Grabens durchgeführt.
Bei dieser Ermittlung wurde ein natürliches Einzugsgebiet für den Graben, im Bereich des Rohrdurchlasses durch die Straße auf dem Grundstück Nr. x, von 0,07 km² festgestellt.
Für dieses natürliche Einzugsgebiet wurde ein charakteristischer angenäherter Hochwasserabfluss eines 30-jährlichen Hochwassers von ca. 500 l/s und ein 100-jährliches Hochwasser von 700 l/s errechnet.

Bei einem Hochwasser ab einer Größenordnung eines 30-jährlichen Hochwassers wird es zu einer Überlastung des Rohrdurchlasses DN 600 mm durch die Straße auf dem Grundstück x kommen.
Die Straße auf dem Gst. Nr. x wird bei einem 30-jährlichen Hochwasser durch Aufstau beim Rohrdurchlass DN 600 mm geflutet. Das ausgetretene Wasser wird bedingt durch die Geländeverhältnisse nicht mehr zur Gänze in den Graben bei der Mauer, auf dem Gst. Nr. x und Gst. Nr. x und Gst. Nr. x, zurückfließen.

Da der Graben künstlich verbreitert wurde gegenüber der natürlichen Größe welche dem natürlichen Einzugsgebiet entsprechen würde, ist die Leistungsfähigkeit bei Hochwasser im geräumten Zustand wesentlich vergrößert geworden.
Die etwaigen minimalen Auswirkungen der geplanten Mauer auf das Grundstück Nr. x werden um das Vielfache kompensiert.

Zu den Beweisfragen führt der Amtssachverständige aus hydrologischer Sicht aus:

1) Ergeben sich durch die gegenständliche Steinmauer Änderungen hinsichtlich der örtlichen natürlichen Hochwasserverhältnisse?

Aufgrund der natürlichen Einzugsgebietsgröße ergibt sich eine 30-jährliche Hochwasserführung mit einem Spitzenabfluss von ca. 500 l/s. Außerdem ergibt sich ein 100-jährliches Hochwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet mit einem Spitzenabfluss von 700 l/s.

Das Rohr durch das Grundstück Nr. x mit dem Durchmesser von 600 mm ist nicht in der Lage diese Wassermengen geschlossen abzuführen.
Es kommt zu Rückstaueffekten und zum Austreten der Wässer oberhalb der Straße und zur Überflutung des Grundstückes Nr. x.

Es zweigt viel Wasser auf die Straße (Gst. Nr. x) in Richtung Osten ab und kann nach dem Rohr nicht mehr in den Graben einmünden.

Durch die Mauer kommt es zu geringfügigen Veränderungen in der Querschnittsfläche des unnatürlichen Grabens. Durch die Herstellung der Mauer verändert sich jedoch der Rauigkeitsbeiwert des Grabenquerprofils und kompensiert durch die höhere Fließgeschwindigkeit den Querschnittsflächenverlust.
Durch die gegenständliche Mauer kommt es durch die erhöhte Fließgeschwindigkeit zu einer Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse. Der Graben hat eine große Dimension welche durch Schüttungsmaßnahmen links und rechts des Grabens entstanden ist. Weiters hat er sich durch die oftmalige maschinelle Pflege in seiner Dimension vergrößert.

2) Ist eine Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. x, KG R., des Bf durch die verfahrensgegenständliche Steinmauer, insbesondere durch vermehrte Erosion bzw. Hangrutschung, aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Eine Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. x, KG R., durch die zu bewilligende Steinmauer durch vermehrte Erosion bzw. Hangrutschung ist aus hydrologischer Sicht auszuschließen. Das Querprofil des Grabens ist so groß, aufgrund von Anschüttungen links- und rechtsufrig, dass Hochwässer aus dem natürlichen Einzugsgebiet bis zu einem mehr als 100-jährlichen Hochwasser im Bachprofil Platz finden. Dadurch sind nachweisbare Erhöhungen der Erosion nicht feststellbar.

3) Sind aus hydrologischer Sicht Verschlechterungen für das Grundstück Nr. x, KG R., gegenüber dem Ist-Zustand durch die Herstellung der Steinmauer im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers bzw. bei Auftreten eines Starkregenereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers bzw. bei Auftreten eines Starkregenereignisses aus dem natürlichen Einzugsgebiet sind durch die Herstellung der Steinmauer gegenüber dem Ist-Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit maßgebliche, verstärkte, messbare bzw. spürbare Verschlechterungen auszuschließen.

4) Ist eine Beeinträchtigung, insbesondere eine verstärkte Überflutung des Grundstückes Nr. x, KG R., (Straße) durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme aus hydrologischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen?

Der Graben hat eine große Dimension welche durch Schüttungsmaßnahmen links und rechts des Grabens entstanden ist. Weiters hat er sich durch die ständige Pflege in seiner Dimension vergrößert. Er ist leicht in der Lage im gepflegten und bereinigten Zustand ein mehr als 100-jährliches Hochwasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet aufzunehmen und weiterzuführen. Auch ist er in der Lage eine Hochwasserspitze von 700 l/s eines 100-jährlichen Hochwassers aus dem natürlichen Einzugsgebiet im verkrauteten Zustand

abzuführen ohne über die Ufer zu treten. Der Graben ist in der Lage ein 100-jährliches Hochwasser mit einer Abflussspitze von 700 l/s abzuführen ohne über die Ufer zu treten. Ebenso ist der Graben unterhalb der Verrohrung im verkrauteten Zustand in der Lage ein 100-jährliches Hochwasser von 700 l/s aus dem natürlichen Einzugsgebiet abzuführen ohne über die Ufer zu treten.
Eine maßgebliche verstärkte Beeinträchtigung und eine wesentliche verstärkte Überflutung des Grundstückes Nr. x, KG R. durch die verfahrensgegenständliche Mauer, ist aus hydrologischer Sicht auszuschließen.

Die geplante Mauer hat keine negativen Auswirkungen auf die Hochwassermulde welche parallel zum R. unterhalb des Grundstückes Nr. x hergestellt wurde.

Aus hydrologischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Errichtung der Steinmauer bzw. Steinschlichtung auf den Grundstücken Nr. x und x.“

Auf Nachfrage der Vertreterin der mitbeteiligten Parteien zur Beweisfrage 1), wann eine bordvolle Befüllung des Gerinnes eintritt, bei HQ30 oder HQ100, führt der Amtssachverständige für Wasserbautechnik aus, dass eine bordvolle Befüllung nur ein theoretischer Rechenwert ist und kein Hochwasser eintreten kann, welches eine bordvolle Befüllung des Gerinnes verursachen könnte.

Auf Nachfrage der Vertreterin der mitbeteiligten Parteien zur Beweisfrage 2), ob die Nichtausführung der in Rede stehenden Steinmauer eine Erosion im Bereich des Grundstückes der Konsenswerber hervorrufen würde, führt der Amtssachverständige für Wasserbautechnik aus, dass dies bei entsprechend hoher Wasserführung definitiv der Fall sein würde und die gegenständliche Steinmauer einen entsprechenden Schutz gewährt.

Auf Nachfrage des Bf, ob die Neigung der Steinmauer plangemäß ausgeführt wurde, führt der wasserbautechnische Amtssachverständige aus, dass dies so sei und er dies auch bei seinen allgemeinen Ausführungen dargestellt habe.

II.3. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.2.5. geschilderten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, je KG R. Das Grundstück Nr. x mit einer Fläche von insgesamt 34 m² befindet sich zur Gänze innerhalb des Gerinneprofils. Das Grundstück Nr. x befindet sich lagemäßig bachabwärts der gegenständlichen Steinmauer gegenüber einem Teilbereich des Grundstückes Nr. x.

Die mitbeteiligten Parteien sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x, je KG R.

Das Zubringergerinne verläuft im gegenständlichen Bereich auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. April 2013, GZ: Wa10-145-2012/Vz/sm, wurde den mitbeteiligten Parteien die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Stützmauer aus Wurfsteinen oder Rasensteinen entlang des Gerinnes auf den Grundstücken Nr. x und x (gemeint: x), KG R., Marktgemeinde S., unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

Die Steinmauer wurde (zwischenzeitlich) auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG R., errichtet. Sie befindet sich zur Gänze auf Eigengrund der mitbeteiligten Parteien.

Mit am 15. März 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangtem Schriftsatz haben die mitbeteiligten Parteien den Antrag dahingehend abgeändert, dass die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Steinschlichtung auf den Grundstücken Nr. x vom Messpunkt MM 5131 bis MM 3989 und x vom Messpunkt MM 3989 bis MM 3990, je KG R., beantragt wird.

Anstatt der (ursprünglich beantragten) Steinschlichtung auf dem Grundstück Nr. x entlang des Grundstückes Nr. x (gemeint: x) mit einer Länge von ca. 35 m, wurde diese nun bachabwärts Richtung Süden auf Grundstück Nr. x um ca. 6,35 m verlängert ausgeführt und hat nunmehr eine Gesamtlänge von ca. 41,35 m. Die Höhe der Steinschlichtung beträgt im Bereich des Grundstückes Nr. x rund 1,30 m und im Bereich des Grundstückes Nr. x ca. 0,30 m und wurde in einem rampenförmig abfallenden Übergang ausgeführt.

Das natürliche Einzugsgebiet für das gegenständliche Grabengerinne im Bereich des Rohrdurchlasses durch die Straße (Gst. Nr. x) wurde mit 0,07 km² ermittelt. Die HQ30-Hochwasserabflussmenge beträgt ca. 500 l/s und die HQ100-Hochwasserabflussmenge beträgt ca. 700 l/s.

Das Zubringergerinne weist im gegenständlich relevanten Bereich eine Durchflussleistung von ca. 1.600 bis 2.100 l/s bzw. bei bordvoller Befüllung des Gerinnes ca. 3.200 bis 3.400 l/s auf.

Die Durchflussleistung im Vergleich zum ursprünglichen Wiesengerinne wird aufgrund der glatteren Steinschlichtung im Vergleich zur rauen mit Elefantengras bewachsenen Wiesenböschung des rechten Ufers um mind. 40 % erhöht (Abflussbeiwert für die Rauigkeit mit einem mittleren k_{St}-Wert 25 $m^{1/3}/s$ [Steinschlichtung k_{St} 45 $m^{1/3}/s$ und Grasböschung k_{St} 15 $m^{1/3}/s$]).

Der gemessene Durchflussquerschnitt des Zubringergerinnes beträgt ca. 1,0 bis 1,16 m², bordvoll ca. 1,7 bis 2,0 m². Das Gerinneprofil wird durch die ca. 84° geneigte Steinschlichtung im Mittel um ca. 12 % bzw. ca. 0,15 m² eingeengt.

Durch die in Rede stehende Steinschlichtung kommt es zu keinen negativen Veränderungen der Hochwasserabflussverhältnisse, vielmehr werden diese sogar verbessert, da sich die Durchflussleistung im Gerinne um ca. 40 % erhöht. Verschlechterungen für die Grundstücke des Bf gegenüber dem Ist-Zustand sind (auch bei Starkregenereignissen) auszuschließen. Ebenso sind auch Beeinträchtigungen der Grundstücke des Bf durch Erosionen bzw. Hangrutschungen und eine Verschiebung des Wasserlaufes zu seinen Lasten auszuschließen.

Darüber hinaus sind auch Beeinträchtigungen des Straßengrundstückes Nr. x, KG R., insbesondere durch eine verstärkte Überflutung auszuschließen.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren.

Nach den schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen sind die Feststellungen des Einzugsgebietes sowie die Hochwasserführungsdaten und Ausführungen zu den Rauigkeiten plausibel und wurden diese auch nicht bestritten.

Die Feststellungen, dass keine Verschlechterungen für die Grundstücke des Bf im Hochwasserfall oder bei Starkregenereignissen zu erwarten sind bzw. dass es bedingt durch die gegenständliche Steinschlichtung zu keinen vermehrten Erosionen bzw. Hangrutschungen kommt, gründen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen. Insbesondere wurde aus fachlicher Sicht ausführlich dargelegt, dass aufgrund der besseren Abflussbeiwerte sich die Durchflussleistung um mindestens 40 % erhöht und dadurch auch die Gerinneprofileinengung kompensiert wird. Das Gerinneprofil kann auch Hochwässer aus dem natürlichen Einzugsgebiet bis zu einem mehr als

100-jährlichem Hochwasser aufnehmen. Im Übrigen begrenzt das Straßendurchlassrohr DN600 bachaufwärts der Steinschlichtung die Durchflussleistung, da dieser Straßendurchlass nur ca. 500 l/s durchleiten kann, sodass die (mögliche) maximale Durchflussleistung nicht erreicht werden kann.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat nachvollziehbar und ausführlich dargelegt, dass Erosionsschäden aus fachlicher Sicht aus mehreren Gründen auszuschließen sind. Einerseits fließt der Wasserablauf bei Starkregenereignissen zuerst direkt zur linken Steinschlichtung, weil das Straßendurchlassrohr DN600 direkt im Anschluss bachaufwärts der betreffenden Steinschlichtung in Richtung linkes Bachufer des Gst. Nr. x verläuft. Andererseits verlagert sich der Wasserabfluss wegen der glatten Steinschlichtung und der dadurch erhöhten Fließgeschwindigkeit vermehrt in Richtung linker Uferböschung. Darüber hinaus wird sich längerfristig (nach Ablauf mehrerer Hochwässer und Abtrag des ca. 30 bis 40 cm breiten Grünstreifens am Fuß der Steinschlichtung) entlang der linken Steinschlichtung die Niederwasserrinne ausbilden und sich diese somit auch lagemäßig weiter von der rechten Uferböschung wegverlagern. Abgesehen davon wirkt auch die geschlossene und dichte Grasnarbe des Grundstückes Nr. x als Erosionsschutz.

Insgesamt haben die Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass keine Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf durch die beantragten Maßnahmen eintritt (siehe auch Punkt II.2.4. und II.2.5.). Den gutachtlichen Ausführungen wurde auch nicht auf fachlich gleicher Ebene begegnet.

Die Amtssachverständigen haben zudem plausibel dargelegt, dass auch Beeinträchtigungen des Straßengrundstückes Nr. x, KG R., insbesondere durch eine verstärkte Überflutung auszuschließen sind (siehe auch Punkt II.2.4. und II.2.5.). Die Eigentümer des Straßengrundstückes sind im Übrigen trotz Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2018 nicht erschienen, was bedeutet, dass diese gegen die bereits hergestellte Steinmauer keine Einwände erheben.

III. Rechtliche Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten

in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasser-abflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

III.2. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262; 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2016, 2013/07/0262, weiters konstatiert, ist, wenn ein Bach durch ein Projekt verändert wird, dies dann kein Eingriff in das Recht des Grundeigentümers, wenn eine Veränderung an diesem Gewässer in seiner Wasserführung, nicht aber in seinem

Verlauf stattfindet und es somit auch zu keiner Veränderung des Verlaufes der entlang des Baches gelegenen Grundgrenze kommt.

III.3. Der Bf befürchtet zusammengefasst durch die Herstellung der verfahrensgegenständlichen Steinmauer nachteilige Auswirkungen auf seine Grundstücke im Hochwasserfall sowie bei Starkregenereignissen, auch durch vermehrte Erosion bzw. Hangrutschung sowie eine Verschiebung des Wasserlaufes zu seinen Lasten.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass die Grundstücke Nr. x und x, je KG R., durch die beantragte und mittlerweile auch bereits ausgeführte Steinmauer nicht beeinträchtigt werden. Weder ergeben sich bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses, noch bei Starkregenereignissen nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf. Vielmehr tritt in diesen Fällen – trotz geringfügiger Verminderung des Durchflussquerschnitts – durch die gegenständliche Steinmauer sogar eine Verbesserung ein, da sich die Durchflussleistung um ca. 40 % erhöht. Selbst bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, das nicht als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen ist, würden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf eintreten. Auch negative Auswirkungen auf die Hochwassermulde, welche sich parallel zum R. unterhalb des Grundstückes Nr. x befindet, sind auszuschließen.

Zudem können vermehrte Erosionsschäden bzw. Hangrutschungen im Bereich des Grundstückes Nr. x ausgeschlossen werden, da sich zum einen das Straßendurchlassrohr bachaufwärts der Steinmauer in Richtung dieser befindet und somit der Wasserstrom zuerst direkt zur linken Uferseite, also zur Steinmauer, geleitet wird; zum anderen verlagert sich der Wasserabfluss aufgrund der glatten Steinschlichtung und der dadurch erhöhten Fließgeschwindigkeit, auch aus diesem Grund vermehrt in Richtung linker Uferböschung und somit nicht zum Grundstück Nr. x, das im Eigentum des Bf steht. Längerfristig ist aufgrund der Erhöhung der Fließgeschwindigkeit durch die glatte Steinschlichtung davon auszugehen, dass sich die Niederwasserrinne entlang der linken Steinschlichtung ausbilden wird und sich somit vom Grundstück des Bf weg verlagert. Im Übrigen ist die rechte Böschung (Grundstück Nr. x) mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe ausreichend erosionsgeschützt. Aus diesen Gründen sind auch die Befürchtungen des Bf, dass sich der Wasserlauf zu seinen Lasten verschiebt, unbegründet, da mit der Zeit genau das Gegenteil eintreten wird. Somit stellt das gegenständliche Vorhaben auch in dieser Hinsicht eher eine Verbesserung für den Bf dar.

Zusammenfassend hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die gegenständliche Steinmauer zu keiner Verschlechterung für die Grundstücke des Bf führt. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf sind auszuschließen.

Die Neuformulierung des Spruches war wegen der Antragsänderung sowie der neuen Projektunterlagen erforderlich. Obwohl die Steinmauer bereits hergestellt wurde, war auch eine neue Fertigstellungsfrist für die Durchführung allfälliger Restarbeiten festzusetzen sowie um klarzustellen, dass bis zum Ablauf dieser Frist die Fertigstellung bei der belangten Behörde anzuzeigen ist. Aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers war die Konkretisierung des Auflagepunktes 5. erforderlich.

III.4. Zur Frage der Zulässigkeit der Antragsänderung wird Folgendes festgestellt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich um ein Projektsverfahren. Verfahrensgegenstand ist somit das eingereichte Projekt (vgl VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262).

Nach – gemäß § 17 VwGVG auch von den Verwaltungsgerichten anzuwendenden Bestimmung des – § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrensleitende Antrag allerdings in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, sofern die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt und durch diese Änderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Liegt hingegen eine wesentliche Änderung vor, ist dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren.
Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt das Höchstgericht darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026).

Verfahrensgegenständlich hat sich im fortgesetzten Verfahren herausgestellt, dass in der Zwischenzeit die beantragte Steinmauer bereits ausgeführt wurde, und zwar in der Form, dass diese um ca. 6,35 m verlängert hergestellt wurde. In der Folge haben die mitbeteiligten Parteien eine Antragsänderung vorgenommen.

Im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich die Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages in jedem Stadium des Verfahrens möglich, somit auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sofern der Prozessgegenstand nicht ausgewechselt wird. Unzulässig ist somit nicht bereits die Modifizierung der „Sache“, sondern erst die Änderung ihres „Wesens“.

Die „Sache“ ist verfahrensgegenständlich die Herstellung einer Steinmauer. Der ursprüngliche Antrag umfasste die Errichtung einer Steinmauer auf dem Grundstück Nr. x entlang des Grundstückes Nr. x (gemeint: x) mit einer Länge von ca. 35 m. Die Antragsänderung umfasst die Errichtung der Steinschlichtung auf den im Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehenden Grundstücken Nr. x und x, je KG R., mit einer Gesamtlänge von ca. 41,35 m, somit eine Verlängerung um ca. 6,35 m, wobei die Höhe der Steinmauer bachabwärts abfällt und im Bereich des Grundstückes Nr. x (somit im von der Antragsänderung im Wesentlichen betroffenen Bereich) ca. 0,30 m beträgt.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt bei der Beurteilung der Frage ob eine wesentliche oder eine unwesentliche Änderung vorliegt darauf ab, ob das Vorhaben durch die Antragsänderung in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026).

Die Antragsänderung hat zwar eine Verlängerung der Steinmauer auch auf das im Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehende Grundstück Nr. x zum Inhalt. Die zwischenzeitlich hergestellte Mauer wurde jedoch ausschließlich auf Eigengrund ausgeführt. Das bedeutet, dass das Grundstück des Bf nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist. Der Umstand, dass das Vorhaben auf ein bisher nicht beanspruchtes Grundstück ausgedehnt wurde, führt für sich allein noch zu keiner wesensverändernden und somit unzulässigen Überschreitung der „Sache“ (vgl. wiederum VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026).

Zusätzliche oder neue Gefährdungen sind durch die Antragsänderung sowohl für den Bf als auch für andere Beteiligte (siehe insbesondere auch II.3. und II.4. zur Möglichkeit der Beeinträchtigung des Straßengrundstückes) auszuschließen.

Sowohl durch das ursprünglich beantragte Vorhaben als auch durch die Verlängerung der Steinmauer (Antragsänderung) ergeben sich keinerlei Beeinträchtigungen für den Bf. Vielmehr tritt sogar eine Verbesserung im Hochwasserfall oder bei Starkregenereignissen ein. Zudem wird sich auch die Niederwasserrinne bzw. der Wasserabfluss aufgrund der glatten Steinschlichtung und der dadurch erhöhten Fließgeschwindigkeit längerfristig in Richtung linker Uferböschung hin zur Steinmauer verlagern. Diesbezüglich stellt die Verlängerung der Steinmauer eher eine Verbesserung für den Bf dar, da auch im Bereich der Verlängerung der glatten Steinschlichtung dieser positive Effekt eintritt. Auch das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass sich durch das beantragte Vorhaben in Form der Antragsänderung keinerlei Beeinträchtigungen für den Bf ergeben. Insgesamt ist die Antragsänderung für den Bf keinesfalls nachteilig und haben sich dadurch auch keine zusätzlichen und neuen Gefährdungen für den Bf oder für andere Beteiligte ergeben.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat sich die „Sache“ an sich, nämlich die Herstellung einer Steinmauer, durch die gegenständliche Antragsänderung daher nicht wesentlich verändert, auch nicht in einer für den Bf (oder für andere Beteiligte) nachteiligen Weise und sind unzweifelhaft keine zusätzlichen bzw. neuen Gefährdungen dadurch entstanden, sodass es sich um eine zulässige Antragsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG gehandelt hat. Der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung war somit der „neue“ Antrag zugrunde zu legen.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Änderung des Spruches und zweier Auflagepunkte zu bestätigen.

IV.1. Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV) eingehoben werden können.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, der gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 76 Rz 16 [2014]). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 76 Rz 24 [2014]). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (so auch *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang [Hrsg]*, Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro.

Der Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Hydrologie am 5. September 2017 dauerte fünf angefangene halbe Stunden und der Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 15. Jänner 2018 dauerte zwei halbe Stunden. Von den mitbeteiligten Parteien als

Antragsteller im behördlichen Verfahren sind somit Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 142,80 Euro (=1 x 5 x 20,40 + 1 x 2 x 20,40 Euro) zu entrichten.

Da gemäß § 77 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 3 AVG bei Zutreffen der Voraussetzungen zur Gebührenvorschreibung auf mehrere Beteiligte die Kommissionsgebühren auf diese angemessen zu verteilen sind, ist von den mitbeteiligten Parteien jeweils eine Kommissionsgebühr in Höhe von 71,40 Euro (= 142,80 : 2) zu entrichten.

IV.2. Weiters sind im gegenständlichen Verfahren Stempelgebühren in der Höhe von 23,40 Euro für die (neuen) Projektsunterlagen angefallen, die von den mitbeteiligten Parteien als Antragsteller zu begleichen sind. Ein entsprechender Zahlschein liegt bei.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da bereffend die zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer